

481JN-2341HE

Jv 830-1b/01

Von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Mediengesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Wohnhaus Wiederaufbau Gesetz und das allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden sollen (Strafrechtsänderungsgesetz 2001), folgende

S T E L L U N G N A H M E

abgegeben, die - wie schon im Fall des Entwurfs eines Strafprozessreformgesetzes - wegen Kürze der eingeräumten Frist auf Schwerpunkte beschränkt bleiben muss:

A) Zur Neufestsetzung von Geldbeträgen:

I.) Die in den Erklärungen ausgeführte differenzierte Betrachtungsweise der nunmehr in Euro festzusetzenden Beträge ist durchaus nachvollziehbar. Bei der generösen Änderung von Wertbeträgen und sonstigen, im Einzelfall durch richterliches Ermessen erst festzusetzenden Beträgen ist jedoch die im § 381 Z. 1 bis 4 StPO und § 393a Z. 1 bis 4 StPO vorgesehene betragsmäßige Limitierung mit Euro 4.400,-- Euro 2.200,-- Euro 1.100,-- und Euro 450,-- als unpraktikabel zu bezeichnen und wäre mit einer Festsetzung der zulässigen Pauschal- bzw. Verteidigerkosten Höchstbeträge unter annähernder Wahrung der Verhältnismäßigkeit von Euro 6.000,-- (Z. 1), Euro 3.000,-- (Z. 2), Euro 1.500,-- (Z. 3) und Euro 500,-- (Z. 4) dem Gebot

einprägsamer und geglätteter Beträge bei weiter bestehender Kostenneutralität eher entsprochen.

II.) Die weit über das inflationsbedingte Maß hinausgehende Anhebung der strafbestimmenden Wertgrenzen stellt zweifelsfrei eine überwiegend rechtspolitische Entscheidung dar, die in diesem Umfang, insbesondere durch die Anhebung der oberen Wertgrenze von S 500.000,-- auf Euro 1.000.000,-- abzulehnen ist.

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des strafprozessualen Vorverfahrens führt sie zu teils unbefriedigenden Ergebnissen, wobei generell zweifelhaft ist, ob der Unrechtsgehalt eines im Zuge eines emotionalen Streites versetzten Schlagins Gesicht, der einen verschobenen Nasenbeinbruch nach sich zieht, dem eines "Millionendiebes oder -betrügers" durch Angleichung der Höchststrafen entsprechen kann. Dazu kommt, dass im Hinblick auf die in der StPO Novelle (§ 136) geplante Beschränkung der Zulässigkeit von Scheingeschäften zur Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten, die von einem Verbrechen herrühren, nicht einzusehen ist, dass der vorgegebene begünstigte Ankauf, beispielsweise eines aus fortlaufend nummerierten Banknoten bestehenden Bargeldbetrages im Werte von mehr als S 1.000.000,-- der durch Diebstahl nach den §§ 127, 128 Abs. 1 Z. 4 StGB - künftig allenfalls auch unter Überwindung einer Sperrvorrichtung oder durch Aufschweißen eines Tresors - erlangt wurde, nicht im Wege eines Scheingeschäftes erfolgen können soll.

B) Zu § 90 Abs. 3 StGB:

Der Entwurf bringt das Novum von eckigen Klammerausdrücken im Gesetzestext, wobei diese eher verwirrend als erklärend

empfunden werden. Im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und das ohnedies in den Gesetzestext aufgenommene Tatbildelement der “nachhaltigen Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens” ist die weitere Bezugnahme auf das weibliche Geschlecht durch Klammeranführung ebenso entbehrlich wie die letzte Klammersetzung im Abs. 3. Allein der Umstand, dass bei Personen männlichen Geschlechtes derzeit offenbar auch keine rituellen, das Sexualempfinden störenden Verletzungen der Genitalien vorgenommen werden, rechtfertigt die durch den Klammerausdruck angedeutete Einschränkung der Anwendung des § 90 Abs. 3 StGB auf Taten an Personen weiblichen Geschlechtes nicht.

C) Zu den §§ 128, 129 StGB:

Die in den Erläuterungen angedeutete Überlegung, die Z. 2 und 3 des § 129 StGB wäre deshalb in den § 128 StGB zu transformieren und mit geringerer Strafe zu sanktionieren, weil für das Aufbrechen von Zeitungskassen oder Fahrradschlössern eine geringere Strafdrohung vorzusehen wäre als beim “wesentlich intensiveren” Eingriff in Rechtsgüter durch Einbruch in Gebäude, Wohnungen oder Transportmittel ist nicht nachvollziehbar. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Aufbrechen von Zeitungskassen oder Fahrradschlössern einerseits und jenem von mit Bogenschlössern gesicherten Kellerverschlägen andererseits ist nicht zu ersehen. Wohl aber scheint das Aufschweißen eines Tresors in einem abgeschlossenen Raum, in den der Täter sich eingeschlichen oder einsperren lassen hat, oder das Aufbrechen oder Nachsperren massiver Schlosser einspuriger Fahrzeuge, also von Transportmitteln, in die naturgemäß nicht eingedrungen werden kann, von weitaus

schwererem Unrechtsgehalt als das Aufzwängen von Türen zu Holzlagern und Abstellräumen.

Es spräche nichts dagegen, dem erkennenden Richter insofern einen erweiterten (durch § 41 StGB ohnehin bereits weitgehend bestehenden) Entscheidungsspielraum in der Strafbemessung einzuräumen, als man beim Strafrahmen des § 129 StGB, der ansonsten unverändert zu bleiben hätte, die Strafuntergrenze entfallen ließe. Dass geringfügige Einbruchsdiebstähle nach dem bisherigen § 129 StGB auch einer diversionellen Erledigung zugängig sind, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.

D) Zu den §§ 130, 138, 148 und 164 StGB:

Hier sei vorerst auf das zu den §§ 128, 129 StGB Gesagte verwiesen und angeregt, die von der Enquete-Kommission geäußerte Besorgnis unbefriedigender Ergebnisse mit den vorgesehenen Mindeststrafen durch deren Entfall auszuräumen.

Die beabsichtigte Neueinführung des § 167a StGB ist eine legistische Möglichkeit der Regelung gewerbsmäßiger Tatbegehung. Als bloß fakultativ anzuwendende, auf die Zuständigkeit mangels Aufnahme des § 167a StGB in die Aufzählung des § 8 Abs. 3 StPO ohne Einfluss bleibende Strafbemessungsvorschrift droht sie jedoch, toten Recht zu werden oder sachliche und funktionelle Kompetenzkonflikte heraufzubeschwören. Unverständlich ist auch, warum in die Aufzählung gewerbsmäßig zu begehender Delikte nicht auch Veruntreuung, Untreue, Raub, Erpressung, Geschenkannahme durch Machthaber, Geld- und Sachwucher sowie Glücksspiel aufgenommen werden. Damit wären die in Betracht kommenden Bestimmungen des 6. Abschnittes abschließend geregelt. Weil es aber auch zu einer

Gleichstellung der allgemeinen und der Amtsdelikte kommen müsste, wäre eine entsprechende Bestimmung auch hinsichtlich der §§ 302 und 304 bis 308 StGB aufzunehmen, weil diese Delikte häufig mit Bereicherungsvorsatz begangen werden.

Offen bleibt dabei die in den Erläuterungen nicht relevierte Frage, ob bei Ausgestaltung der gewerbsmäßigen Tatbegehung im Sinne des vorgesehenen § 167a StGB eine kumulative Anhebung der Strafobergrenzen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch nach dem § 39 oder § 313 StGB stattzufinden hat, was zu Zuständigkeitsverschiebungen führen könnte.

E) Zustimmend werden die erläuternden Bemerkungen im Punkt 3.) zu Artikel X. Z. 1 und 2 zur Kenntnis genommen. Auch eine Angleichung des Sanktionsrahmens der Strafbestimmung des § 114 ASVG an jenen des § 159 StGB ist zu begrüßen, wobei sich die letztgenannte Bestimmung primär als “totes Recht” erweist und schon deshalb, insbesondere weil die Bestimmung des § 114 ASVG weder rechtliche noch sachliche Schwierigkeiten in einem solchen Maße aufwirft, dass sie eine Weiterbehandlung durch den Gerichtshof erster Instanz erforderlich machen würde, der vorgesehene Abs. 5 des § 114 ASVG entfallen kann.

Vorbeugend wird, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des strafprozessualen Vorverfahrens und der im Fall ihres Inkrafttretens zu erwartenden exorbitanten Mehrbelastung der Anklagebehörden, schließlich darauf hingewiesen, dass auch die mit diesem Gesetzesvorhaben mitbezahlten Verschiebungen von Zuständigkeiten in sachlicher und funktionaler Hinsicht

nicht geeignet sind, den personellen und infrastrukturellen Mehrbedarf bei den Anklagebehörde auch nur ansatzweise abzufedern.

Weiters sei angemerkt, dass sich der Gesetzgeber mit der stückweisen Präsentation von Gesetzesvorhaben - ein weiterer Entwurf einer Strafprozeßnovelle 2001, mit dem auch materielrechtliche Bestimmungen geändert werden sollen, liegt bereits vor - vom Ziel einer ganzheitlichen Regelung entfernt hat und damit die Besorgnis der Entstehung nicht einander ergänzender, sondern bisweilen widersprüchlicher Regelungen begründet ist.

Klagenfurt, am 12.9.2001

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Leitender Staatsanwalt
Hofrat Dr. Dietmar Pacheiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

D. Pacheiner